

Schlierbacher Mitteilungen



Amtsblatt der Gemeinde
Freitag, 9. Februar 2024
Jahrgang 67

Nummer 6

Einzelpreis 0,65 €

Krimi-Lesung

**Der Schriftsteller Wolfgang Schorlau ist Autor
politischer Kriminalromane.
Für seine Arbeit erhielt er zahlreiche Auszeichnungen;
unter anderem den deutschen Krimipreis.**



In dem Roman „Die schützende Hand“ geht es um die Morde an den türkisch- und griechischstämmigen Menschen durch die Neonazi-Terroristen des NSU (Nationalsozialistischer Untergrund). Schorlau untersucht in seinem Buch besonders auch die Verwicklung des deutschen Geheimdienstes „Verfassungsschutz“ in diese Mordserie. Seine Arbeit schien dem Landtag von Baden-Württemberg wichtig genug zu sein, dass er ihn als Sachverständigen zu seinem Untersuchungsausschuss einlud. Der Roman wurde für das ZDF verfilmt.

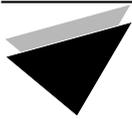
Die Veranstaltung mit Wolfgang Schorlau ist ein Werkstattgespräch. Der Autor berichtet von seinen Recherchen, wie seine Bücher auf Politik und Öffentlichkeit wirken und warum diese Verbrechen bis heute immer noch nicht zweifelsfrei aufgeklärt sind.

Begleitet wird er – natürlich! – von Werner Dannemann!

Freitag, 16. Februar 2024, 19 Uhr
Bürgerhaus im alten Farrenstall

Gebühr: VVK 15,00 €, Abendkasse: 17,00 €

Der VVK hat begonnen!



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 9. Juni 2024

1. Am Sonntag, 9. Juni 2024, findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In der Gemeinde Schlierbach sind dabei insgesamt 14 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 28.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024 bis 18 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses – **Bürgermeisteramt, Hölzerstraße 1, 73278 Schlierbach**, schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

2.2.1 Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1.
Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlernamen angegeben werden. Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein; jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des Gemeinderats von 20 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliederschaftlich und nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister – **Bürgermeisteramt, Hölzerstraße 1, 73278 Schlierbach** – kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;

- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen.

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuchs; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen sowie für Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim Bürgermeisteramt, Hölzerstraße 1, 73278 Schlierbach.

3. **Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindevahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn

sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags – für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart** – durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis – aus dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart – verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis – in das Verbandsgebiet der Region Stuttgart – zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart – wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis – das Verbandsgebiet der Region Stuttgart – verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis – dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart – sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart – gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart – haben wird. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich), beim Bürgermeisteramt, Hölzerstraße 1, 73278 Schlierbach**, eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt, Hölzerstraße 1, 73278 Schlierbach**, bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Schlierbach, 9. Februar 2024

Bürgermeisteramt
gez. Sascha Krötz
Bürgermeister

Arbeiten der Deutschen Glasfaser GmbH in der Ortsmitte

Aktuell finden Tagesbaustellen für die Verlegung von Glasfaserkabeln in der Gaiserstraße und der gesamten Ortsmitte statt. Diese Arbeiten haben nichts mit der großen Sanierungsmaßnahme der Gaiserstraße zu tun. Die aktuellen Baustellen werden möglichst schnell durchgeführt, sodass in der Regel nur ein Tag mit den Einschränkungen zu rechnen ist.

Wiedereröffnung der Gaststätte Bürgerkeller



Nach kurzem Leerstand der Gaststätte Bürgerkeller wird das Restaurant am Donnerstag, 15. Februar, wieder seine Türen öffnen. Die ersten zwei Tage (15./16. Februar) wird die Gaststätte nur in den Abendstunden ab 17 Uhr geöffnet sein.

Das neue Pächterehepaar Lina und Corrado freut sich darauf, Sie zukünftig mit gut bürgerlicher Küche mit italienischem Einschlag verwöhnen zu dürfen. Am Mittag wird es unter der Woche einen Mittagstisch geben. Auch die Kegelbahn wird vom Pächterehepaar weiter betrieben. Die Gaststätte hat am Montag sowie von Mittwoch bis Sonntag geöffnet, am Dienstag wird es einen Ruhetag geben.

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch bis Freitag	11.30 bis 14.00 Uhr und 17.00 bis 22.00 Uhr
Samstag	17.00 bis 21.00 Uhr
Sonntag	11.30 bis 21.00 Uhr
(Kaffee und Kuchen von 14.00 bis 17.00 Uhr)	

Die Gaststätte ist unter der bekannten Rufnummer 07021 4883162 bzw. per E-Mail unter buergerkeller@web.de zu erreichen.

Kurzweilige Einwohnerversammlung in der Dorfwiesenhalle

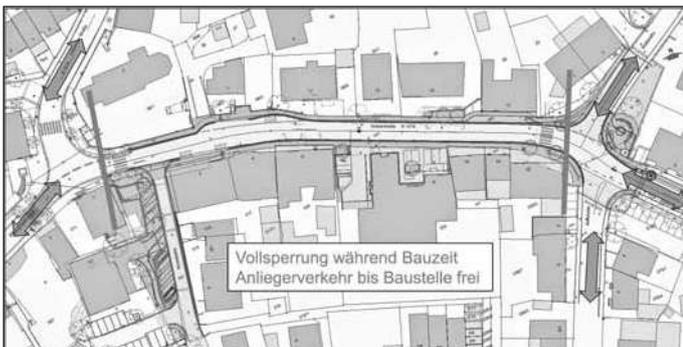
Bürgermeister Sascha Krötz konnte am vergangenen Montag über 100 Personen zur diesjährigen Einwohnerversammlung in der Dorfwiesenhalle begrüßen.



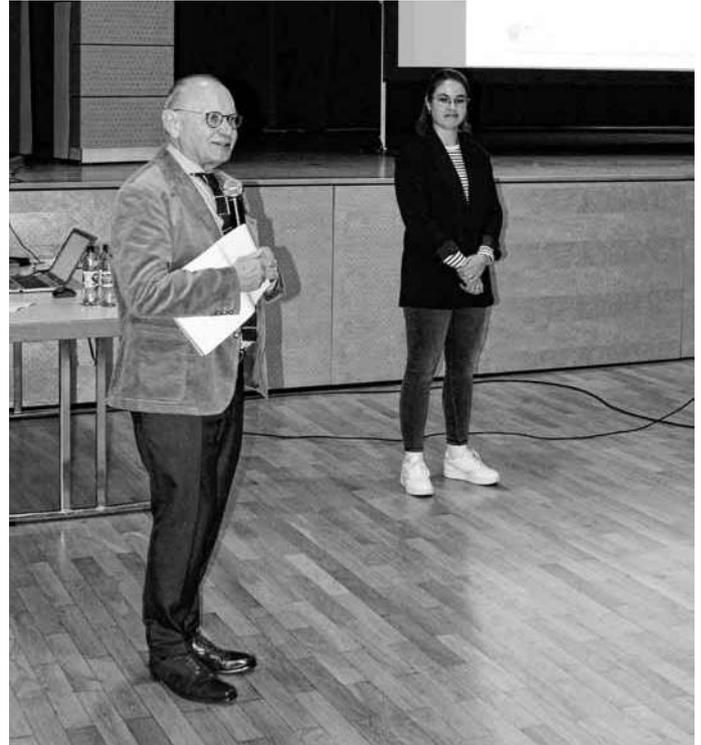
Zu Beginn sprach Herr Krötz einen Teil der vielen umgesetzten Projekte der vergangenen Jahre an. Anschließend informierte Stadtplaner Manfred Mezger, Büro mquadrat, über die anstehende Sanierung der Gaiserstraße, die als erster Abschnitt der Kreisstraßensanierung in diesem Jahr umgesetzt wird.



Der Baustart ist für Mai 2024 mit einer Fertigstellung bis Ende des Jahres geplant. Während der Bauzeit wird es eine Vollsperrung des Straßenabschnitts **für den Durchgangsverkehr** geben. Die Anwohner und Gewerbetreibende werden in einer separaten Informationsveranstaltung detailliert informiert, wie die Zufahrt für sie selbst und ihre Kundschaft möglich ist.



Professor Richard Reschl und Jule Ritzel vom Büro Reschl Kommunale Projektentwicklung GmbH stellten anschließend das erarbeitete Innenentwicklungskonzept für Schlierbach vor.



Dieses strategische Konzept zeigt vorhandene Baulücken und mögliche öffentliche und private Nachverdichtungsflächen sowie mögliche zukünftige Leerstandsrisikos in der Gemeinde auf. In den kommenden Wochen wird auf dieser Grundlage eine schriftliche Befragung der betroffenen Eigentümer stattfinden.

Bürgermeister Krötz informierte zum Ende des offiziellen Teils über das kommende 750-jährige Jubiläumsjahr 2025 sowie über aktuelle Projekte in der Gemeinde.



Ein gemütlicher Abschluss mit vielen interessanten Gesprächen und kleiner Verpflegung rundete den gelungenen Abend ab.

Änderung der Wasser- und Abwassersatzung zum 1. Januar 2024

Am 15. Februar 2024 ergeht der Jahresbescheid für Frischwasser, Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Wir stellen Ihnen deshalb zu Ihrer Information nochmals die Änderung der Wasserversorgungssatzung und Abwassersatzung zur Verfügung:

Änderung der Wasserversorgungssatzung – WVS

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 6. November 2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Schlierbach (Wasserversorgungssatzung – WVS) beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Q ₃ 4	QN 6	2,00 €/Monat
Q ₃ 10	QN 10	5,00 €/Monat
Q ₃ 16	QN 15	8,00 €/Monat
Q ₃ 25	QN 15	12,50 €/Monat
Q ₃ 63	QN 40	31,50 €/Monat
Q ₃ 100	QN 60	50,00 €/Monat

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 2

§ 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,39 €.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Änderung der Abwassersatzung – AbwS

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 6. November 2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) beschlossen:

§ 1

§ 42 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: 1,20 €
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,23 €
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 1,20 €
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser:
- a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: 39,00 €/m³
- b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: 3,12 €/m³
- c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist: 3,12 €/m³

(5) Für die Bereitstellung und Unterhaltung der Zwischenzähler (§ 37 Abs. 2) sowie für das Ablesen der Zähler wird eine Zählergebühr gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Zählern mit einer Nennggröße von

Q ₃ 4	QN 2,5	2,00 €/Monat
Q ₃ 10	QN 6	5,00 €/Monat
Q ₃ 16	QN 10	8,00 €/Monat
Q ₃ 25	QN 15	12,50 €/Monat
Q ₃ 63	QN 40	31,50 €/Monat
Q ₃ 100	QN 60	50,00 €/Monat

(6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

(7) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ihre Gemeindeverwaltung

Der EnBW-Macher-Bus fährt auch 2024 wieder durch Baden-Württemberg und hilft vor Ort

Bewerbungsfrist für ehrenamtliche und gemeinnützige Projekte läuft bis 25. März 2024

Die EnBW ist sich ihrer sozialen Verantwortung als Unternehmen bewusst und setzt sich deshalb für einen nachhaltigen Beitrag für Gesellschaft und Umwelt ein. Förderung von Vielfalt, Inklusion und Sozialkompetenz sowie die Unterstützung gemeinnütziger Projekte liegen ihr sehr am Herzen.

Daher haben die Macher der EnBW auch im letzten Jahr kräftig angepackt und gemeinnützige Projekte in Baden-Württemberg umgesetzt. Über 30 Projekte hat das EnBW Macher-Bus-Team insgesamt schon realisiert und auch 2024 juckt es den freiwilligen Helferinnen und Helfern schon wieder in den Fingern spannende Herzensprojekte anzugehen.

Wo der Bus in diesem Jahr Station macht, entscheidet ein Wettbewerb. Bis 25. März 2024 können sich Vereine und gemeinnützige Einrichtungen, die in Baden-Württemberg ansässig sind, bewerben. Das Projekt sollte sich in einer der drei Kategorien – „Kinder und Jugendliche“, „Senioren und Soziales“ oder „Tiere und Umwelt“ – einordnen lassen.

Eine interne Jury aus EnBW-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern wählt nach Ablauf der Bewerbungsfrist aus allen Bewerbungen je drei Projekte pro Kategorie aus. Vom 13. bis 20. Mai 2024 kann dann online für die Favoriten abgestimmt werden. Gewinner des Wettbewerbs sind die drei Projekte, die in ihrer Kategorie jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Zusätzlich zu den Gewinnern wird die EnBW-Jury selbst ein viertes Gewinnerprojekt auswählen. Im Sommer rücken die EnBW-Macher dann mit Kraft und Köpfchen je einen Tag lang an. Mit im Gepäck sind bis zu 5.000,00 €, mit denen Kosten für Material und Fachpersonal gedeckt werden können.

Alle Informationen zur Bewerbung und das Bewerbungsformular finden Sie unter www.enbw.com/macherbus

Telefonische Anzeigenannahme
07021 9750-19

AWB Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen

**Wertstoffzentren in Göppingen und Geislingen
am 12. Februar 2024 vormittags geschlossen
Wegen einer Mitarbeiterfortbildung öffnen die WSZ
am Montag erst um 14 Uhr**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Wertstoffhöfe und -zentren betreuen, werden regelmäßig geschult. Diese Fortbildungen umfassen Unterweisungen im Bereich Arbeitssicherheit sowie Informationen über gesetzliche und andere Neuerungen bei der Wertstoffannahme.

Am Montag, 12. Februar 2024, findet die nächste Fortbildung statt, deswegen bleiben die Wertstoffzentren in Göppingen, Ittishofweg 42 und Großeislinger Straße 59, sowie in Geislingen, Neuwiesenstraße 2, an diesem Tag vormittags geschlossen. Ab 14 Uhr sind Anlieferungen wie gewohnt möglich.

Raichberg-Gymnasium Ebersbach

Informationen für die Anmeldungen Klasse 5

Liebe Eltern,
die **offiziellen Anmeldetage** an den weiterführenden Schulen sind in diesem Jahr **von Dienstag, 5. März, bis Freitag, 8. März 2024.**

Um Ihnen die Anmeldung Ihres Kindes zu erleichtern, haben wir Ihnen das Vorgehen und die Auflistung aller notwendigen Unterlagen zusammengestellt.

Sie können sämtliche Formulare unter www.raichberg.de downloaden, ausdrucken, unterschreiben und anschließend mit allen weiteren Dokumenten per Post an die Schule schicken, in den Briefkasten der Schule (links vom Haupteingang) einwerfen bzw. einscannen und per E-Mail versenden.

Schuladresse: Raichberg-Gymnasium,
Bünzwanger Straße 35, 73061 Ebersbach/Fils
Sollten Sie Unterstützung beim Ausfüllen der Unterlagen benötigen und/oder keine Möglichkeit zum Ausdrucken haben, können Sie die Anmeldung auch persönlich im Sekretariat vornehmen. Das Sekretariat ist während der offiziellen Anmeldetage von 7 bis 12 Uhr und Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 14 bis 16 Uhr geöffnet.

Bis Montag, 11. März 2024, 7 Uhr, sollte uns die schriftliche Anmeldung Ihres Kindes vollständig vorliegen.

Folgende **Unterlagen** werden benötigt:

- Anmeldeformular
(Unterschriften beider Erziehungsberechtigter) [1]
- Grundschulempfehlung Blatt 3 und 4 (Originale) [1]
- Geburtsurkunde in Kopie [1]
- Datenschutzerklärung/Einwilligung zur Auftragsdatenverarbeitung (Unterschrift beider Erziehungsberechtigter) [1]
- Einverständniserklärung zur Veröffentlichung [2]
- Einverständnis zur Nutzung der digitalen Plattform iServ [2]
- Einverständnis zur Teilnahme an Videokonferenzen [2]

Falls Sie im Vorfeld noch Fragen haben, dürfen Sie sich gerne an uns wenden.

Wir freuen uns darauf, Sie und Ihre Kinder hoffentlich auch bald persönlich kennenzulernen.

Martin Jung und Liliane Jeutter (Schulleitung)
mit dem RGE-Sekretariatsteam
Martina Köhler und Christel Gärtner

[1] Verpflichtend für die Anmeldung

[2] Kann bis zur Schüleraufnahmefeier

(voraussichtlich am 22. Juli) nachgereicht werden.

Raichberg-Realschule Ebersbach

Schulanmeldung Klasse 5 für das Schuljahr 2024/25

Liebe Eltern der derzeitigen Viertklässler!

Wir freuen uns über Ihr Interesse an der Raichberg-Realschule Ebersbach.

Auch für die zukünftigen Fünftklässler bieten wir das Projekt **Bläserklasse** an, das auf zwei Schuljahre angelegt ist. In der Regel erlernen alle Kinder zeitgleich und ohne bzw. geringe musikalische Vorbildung ein Orchesterblasinstrument Ihrer Wahl und bilden zusammen ein Klassenorchester.

Schulnachrichten



Albert-Schweitzer-Schule Abershausen



Gemeinsam leben
und lernen

Schule ein
Zuhause

Einladung

Tag der offenen Tür

Mittwoch 21. Februar 2024

ab 17:00 Uhr

Schulhausführung

Do. 22. Februar 2024

um 16:00 Uhr

Albert-Schweitzer-Schule
Abershausen
Gemeinschaftsschule

Albert-Schweitzer-Schule
Schulstraße 28-30
Abershausen

Das Anmeldeformular und weitere wichtige vorzulegende Unterlagen zur Schulanmeldung können Sie ab dem 19. Februar 2024 auf unserer Homepage www.raichberg-rs.de abrufen.

Bis spätestens 8. März 2024 um 12 Uhr müssen folgende Unterlagen an unserer Schule sein:

1. **Anmeldeformular**
2. **Einwilligungserklärung zur Bildveröffentlichung und zum Datenschutz**
3. bei Interesse an der Bläserklasse: **vorläufiger Instrumentenwunsch**
4. bei getrenntlebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht: **Zustimmungserklärung Schulanmeldung**

Zusätzlich notwendig:

6. Kopie der Geburtsurkunde
7. Grundschulempfehlung Blatt 3 und Formular für die Schulanmeldung Blatt 4 (müssen im Original bis spätestens 8. März 2024 unserer Schule vorliegen)
8. bei Eltern mit alleinigem Sorgerecht:
 1. Seite des Gerichtsurteils bzw. Negativbescheinigung
9. Masernimmunitätsnachweis (z. B. beglaubigte Kopie Impfausweis bzw. Vorlage des Originals)

Alle oben genannten Unterlagen können per Postversand an die Schule (Bünzwanger Straße 35, 73061 Ebersbach) gesendet, in den Briefkasten unserer Schule (links neben dem Haupteingang) eingeworfen oder persönlich im Sekretariat zu nachstehend aufgeführten Zeiten abgegeben werden.

Die Unterlagen der Grundschule müssen im Original bei uns abgegeben werden. Alle weiteren oben genannten Unterlagen können Sie auch einscannen und per E-Mail an sekretariat@raichberg-rs.de senden.

Sollten Sie Unterstützung beim Ausfüllen der Formulare benötigen, können Sie sich jederzeit gerne telefonisch an unsere Schulsekretärinnen, Frau Kübler und Frau Pfahler, unter Telefon 07163 912400 wenden.

Unser Sekretariat ist in der Anmeldeweche zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

- Dienstag, 5. März 2024, von 7.30 bis 13 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
- Mittwoch, 6. März 2024, von 7.30 bis 13 Uhr
- Donnerstag, 7. März 2024, von 7.30 bis 13 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
- Freitag, 8. März 2024, von 7.30 bis 12 Uhr

Wir freuen uns auf unsere zukünftigen Fünftklässler!

Schulleitung, Sekretariat und Lehrerkollegium der Raichberg-Realschule



**Volkshochschule
Schlierbach**

Rückenfit

Übungen zur Mobilisation, Kräftigung, Koordination und Körperwahrnehmung – das sind die wichtigen Inhalte des Kurses. Ein ausgewogenes Training der Rumpfmuskulatur, ideal als Ausgleich zum sitzenden Berufsalltag und bei einseitigen Belastungen.

Bitte eigene Matte mitbringen!

Melinda Wachter, Übungsleiterin

Freitag, 23. Februar 2024, 9 bis 10 Uhr

16 Kurstage

Dorfwiesenhalle, Gymnastiksaal

Gebühr: 79,50 €

Anmeldung: s.deuschle@schlierbach.de oder 07021 97006-13

Kindergarten- nachrichten



Gebrüder-Weiler- Kindergarten

Im Gebrüder-Weiler-Kindergarten ist was los!



Am 23. Januar 2024 war es so weit. Mit einer großen Kinder-schar und etwas Aufregung im Gepäck machten wir uns auf zu einem Besuch in die Seniorenwohnanlage „Rose“. Dort angekommen, versammelten wir uns im Außenbereich der Anlage, freudig erwartet von einigen Bewohnern, die uns von den Fenstern aus gespannt zusahen. Mit einigen Liedern, darunter „Schneeflöckchen, Weißbröckchen“, aber auch Spiele wie „Pitsch Patsch Pinguin“, oder „Im Garten steht ein Schneemann“ zauberten wir den Senioren ein Lächeln ins Gesicht. Bevor wir uns wieder auf den Rückweg machten, gab es abschließend für die Kinder noch einen leckeren Punsch und etwas Schokolade. Vielen Dank dafür!

Ein paar Tage später, genauer gesagt am 26. Januar 2024, besuchte uns unsere ehemalige Kindergartenleitung Frau Freitag. Dieses Mal aber in der Funktion als Vorlesepatin. Schnell fanden sich „Fleißige Bienen“ aller drei Gruppen zusammen, die dem Buch „Fuchs & Ferkel Torte auf Rezept“ gespannt lauschen wollten. Vielen Dank für den Einsatz als Vorlesepatin! Des Weiteren nimmt die kunterbunte Faschingszeit langsam ihren Höhepunkt ein. Auch hier im Kindergarten wurde bereits fleißig dekoriert und gebastelt. Ganz besonders freuen wir uns aber auf unser Faschingsfest am „Gumpigen Donnerstag“, welches wir mit leckeren Essen, viel Tanz, tollen Kostümen, Spiel und Musik feiern werden.

Das Team des Gebrüder-Weiler-Kindertens

Wichtige Rufnummern

Polizei Notruf	110
Rettungsdienst/Notarzt	112
DRK Krankentransport	19222
Störungsmeldung Gas/Wasser	
EVF Göppingen	0800 6101-767
Störungsmeldung Strom	
EnBW	0800 3629477
Giftnotrufzentrale	
Universitätskinderklinik Freiburg	0761 19240
Polizeiposten Ebersbach	07163 10030
Polizeirevier UHINGEN	07161 93810



Kinderhaus Dorfwiesen

Das Kinderhaus Dorfwiesen im Aufruhr

Vor Kurzem erfuhren wir, dass unser Kinderhaus einen BMW-Babyracer gewonnen hat. Die Real Garant Versicherung AG hat eine Verlosung zusammen mit der Firma BMW durchgeführt und 20 Babyracer verlost. Die Kinder waren erstaut und aufgeregt, als Frau Lang von der Versicherung das neue Fahrzeug auspackte. Glücklich und mit strahlenden Augen nahmen die Kinder das neue Spielzeug in Empfang. Jedes Kind wollte sofort eine Probefahrt mit dem Auto machen. Dieses Ereignis ließ sich auch der Leiter unserer Kindertageseinrichtungen nicht entgehen. Im Namen der gesamten Kinder und Erzieherinnen bedankte sich Herr Mitterhofer bei Frau Lang für diese großzügige Spende. Unser besonderer Dank geht an Frau Raabe, die uns bei dieser Spendenaktion erwähnt hat.

Das Kinderhaus -Team



Kinderhaus im Aufruhr

Sonstige Bekanntmachungen

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

In der Notfallpraxis der Kassenärztlichen Vereinigung (KVBW) in der Klinik am Eichert in Göppingen, Eichertstraße 3, werden Patienten außerhalb der regulären Sprechzeiten ambulant behandelt. Geöffnet hat die Notfallpraxis an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 8 bis 20 Uhr. Patienten können ohne telefonische Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Achtung: Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxis (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst) und für medizinisch notwendige Hausbesuche des Bereitschaftsdienstes: kostenfreie Rufnummer 116117

Allgemeine Notfallpraxis Göppingen

Klinik am Eichert Göppingen
Eichertstraße 3, 73035 Göppingen
Öffnungszeiten: Sa., So. und Feiertage

8 bis 20 Uhr

Kinder-Notfallpraxis Göppingen

Klinik am Eichert Göppingen
Eichertstraße 3, 73035 Göppingen
Öffnungszeiten: Sa., So. und Feiertage

8 bis 20 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten wird um Kontaktaufnahme mit der Kinderklinik des Klinikums am Eichert gebeten (zentrale Rufnummer 07161 64-0)

HNO-Bereitschaftsdienst

Zentrale Notfallpraxis an der Uniklinik Tübingen
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag, Feiertag 8 bis 22 Uhr
Zentrale Rufnummer: 01806 070711

Zahnärztlicher Notfalldienst

Auskunft unter der Telefonnummer 0761 12012000.

Apothekendienst

Samstag, 10. Februar 2024

Eberhard-Apotheke, Wellinger Straße 1, Notzingen,
Telefon 45351

Sonntag, 11. Februar 2024

Rathaus-Apotheke, Hauptstraße 11, Reichenbach,
Telefon 07153 54172

Für die Richtigkeit der Notfalldienste können wir keine Gewähr übernehmen!

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Schlierbach

Verantwortlich für die Berichte der Gemeinde
und die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister Sascha Krötz oder seine Stellvertreterin im Amt
Telefon 07021 97006-0, Fax 97006-30
E-Mail: gemeinde@schlierbach.de

Verantwortlich für den übrigen Inhalt sowie Verlag,

Anzeigenannahme, Herstellung und Vertrieb:

GO Verlag GmbH & Co. KG

Alleenstraße 158, 73230 Kirchheim unter Teck

Telefon 07021 9750-0, Fax 9750-33

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde erscheint einmal wöchentlich freitags. Sämtliche Textbeiträge müssen beim Bürgermeisteramt aufgegeben werden.

Redaktionsschluss mittwochs, 11 Uhr. Änderungen des Erscheinungstages und des Redaktionsschlusses wegen Feiertagen vorbehalten. Anzeigen können auch direkt beim Verlag aufgegeben werden.

Bezugspreise: Der Abonnementspreis bei Trägerzustellung beträgt 2,00 € pro Monat, bei Postzustellung 10,00 € (inkl. Portoanteil 8,00 €) pro Monat. Der Einzelverkaufspreis pro Exemplar beträgt 0,65 €. Alle Bezugspreise enthalten 7 % Mehrwertsteuer. Das Bezugsgeld ist bei Zahlung per Rechnung jährlich, bei Abbuchung halbjährlich im Voraus fällig.

Vertrieb: Bei Fragen zur Lieferung, Bezugsgeldberechnung oder bei Problemen mit der Zustellung wenden Sie sich bitte direkt an den Vertrieb. Sie erreichen ihn telefonisch unter 07021 9750-37 oder -38, per Fax unter 9750-495 oder per E-Mail: vertrieb@teckbote.de

Abbestellungen sind jeweils schriftlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich.



Diakoniestation des Krankenpflegevereins Schlierbach e.V.

Hauptstraße 16 – wir pflegen – versorgen – helfen

Rufen Sie uns an, damit es weitergeht!

Häusliche Kranken und Altenpflege

Beratungsbesuche für die Pflegeversicherung

Krankenpflegestation, Telefon 44243

(Sprechen Sie gerne auch auf den Anrufbeantworter – wir rufen Sie zurück!), Fax 488855

Haben Sie Fragen? Dann melden Sie sich doch!

Sprechzeiten: montags bis donnerstags von 11 bis 12 Uhr

In dringenden pflegerischen Notfällen können unsere Patienten uns jederzeit unter der bekannten Notrufnummer erreichen.

Zu Beratungsbesuchen für die Pflegeversicherung kommen wir gerne bei Ihnen vorbei.

Wochenenddienste am 10. und 11. Februar 2024

Schwester Ursel, Schwester Gisela und Schwester Tabea



Hauswirtschaftliche Versorgung

Nachbarschaftshilfe und Familienpflege

Einsatzleiterin Monika Rehm,

Telefon 4829650, Fax 488855

Sprechzeiten nach Vereinbarung.

Wir vermitteln auch Essen auf Rädern.

Wenn Sie gerne mit Menschen arbeiten, melden Sie sich bei uns. Unsere Nachbarschaftshilfe freut sich über Verstärkung!